



Blickpunkt Ruhestandsplanung

Eigentlich ist das ja eine richtig gute Nachricht: Die Menschen werden immer älter. Ein 65-jähriger Mann hat in Deutschland heute – statistisch gesehen – noch weitere 17,3 Jahre vor sich. Gleichaltrige Frauen werden im Durchschnitt sogar 85,8 Jahre alt. Aber bei aller Freude: Viele Menschen sorgen sich, ihre Altersvorsorge könnte nicht für einen langen und angenehmen Ruhestand reichen.

Zum Glück sind die meisten von uns nicht allein auf staatliche Leistungen angewiesen. Sie haben Geld auf die Seite gelegt, eine Lebensversicherung abgeschlossen oder auch zwei, einen Riester-Vertrag, manchmal Aktien und Investmentfonds und vielleicht auch Immobilienbesitz. Na gut, auf das Haus oder die Wohnung ist noch eine Hypothek eingetragen, aber die wird schließlich auch mal getilgt. Aber was wird eigentlich wann fällig? Und stimmen die Termine auch mit der ganz persönlichen Lebensplanung überein? Was ist mir wichtig, was brauche ich wann und was fehlt mir noch dazu? Wie wirkt sich die Steuer aus, bin ich auch bei Pflegebedürftigkeit versorgt und muss ich nur an mich oder auch an andere denken?

Gut beraten ist, wer sich diese Fragen nicht erst im Ruhestand stellt. Denn dann sind manche Wege bereits versperrt und Chancen vertan. Wer auch die dritte Lebensphase aktiv gestalten möchte, sollte frühzeitig damit beginnen. Als Einstimmung auf Ihre persönliche Ruhestandsplanung haben wir diese Broschüre zusammengestellt. Sie finden hier sicherlich einige nützliche Anregungen. Aber eine Broschüre kann und soll nicht das persönliche Gespräch ersetzen.

Kommen Sie gern auf uns zu. Wir begleiten Sie bei Ihrer Ruhestandsplanung und berücksichtigen dabei Ihre ganz individuellen Wünsche und Ziele. Unsere Vorschläge lassen genügend Spielraum, kleine und große Träume zu realisieren – ein Leben lang.

Ihr Versicherungs- und Finanzmakler

Inhalt

1.	Träume – Wünsche – Ziele	4
2.	Ruhestandsplanung ist mehr als Altersvorsorge	6
3.	Ruhestandsplanung – der Kassensturz	8
4.	Bausteine für Ihren finanziell sicheren Ruhestand	14
4.1	Vorsorge und Kapitalanlage	15
4.2	Pflegeversicherung	18
5.	Wissenswertes	20
5.1	Krankenversicherung der Rentner	20
5.2	Schenken und vererben	21
5.3	Steuern	22
5.4	Selbstbestimmt leben	24
5.5	Unternehmensnachfolge	25
6.	Grundsätzliches zum Abschluss	26

1. Träume – Wünsche – Ziele

Die Menschen werden immer älter. Auch in Deutschland steigt die Lebenserwartung. Ein Grund zur Freude. Es verbleibt noch viel Zeit, in der dritten Lebensphase Neues zu entdecken, Neues zu lernen, mehr Zeit mit der Familie zu verbringen oder sich einfach mal entspannt zurückzulehnen.

Das Marktforschungsinstitut Forsa ist den Wünschen der Menschen für ihren Ruhestand einfach mal auf den Grund gegangen und kam zu folgenden Ergebnissen:

Wünsche für die Zeit ab 65



Quelle: forsa-Umfrage „Altern in Deutschland“ im Auftrag der Körber Stiftung und Stern, März 2012

Der oft lang ersehnte Ruhestand bietet mehr Zeit für die schönen Dinge des Lebens. Hobbys, Reisen, Wellness – das gute Leben kostet häufig auch gutes Geld. Die gesetzliche Rente allein reicht da nicht aus. Zudem steigen die Aufwendungen zur Erhaltung der Gesundheit.

Und trotz aller Aktivitäten für einen gesunden Lebensstil kann das Risiko, später auf Pflege angewiesen zu sein, nicht ausgeschlossen werden. Für diesen Fall vorzusorgen, ist ein weiterer wichtiger Aspekt der Ruhestandsplanung.

Auch der Gedanke, anderen Menschen Gutes zu tun, beschäftigt gerade ältere Menschen. Gebe ich schon heute oder doch erst später, was kann ich vererben und wieviel davon geht an das Finanzamt?

Apropos Finanzamt: Auch im Alter müssen Einnahmen versteuert werden, ob Renten, Kapitalerträge oder Mieteinnahmen. Zwischen Brutto und Netto kann sich eine große Lücke auf tun. Steuerliche Optimierung gehört deshalb zur Ruhestandsplanung dazu.

Was ist mein Vermögen in Zukunft noch wert und wie verringert die Inflation meine Kaufkraft? Immobilienbesitzer fragen sich, was später aus ihrem Besitz werden soll. Selber nutzen und vererben, verkaufen oder vermieten? Und wer kommt für die Instandhaltung auf?

Sie sehen: Ruhestandsplanung hat viele Facetten. Die folgenden Aspekte gehören fast immer dazu.

Zentrale Themen der Ruhestandsplanung



2. Ruhestandsplanung ist mehr als Altersvorsorge

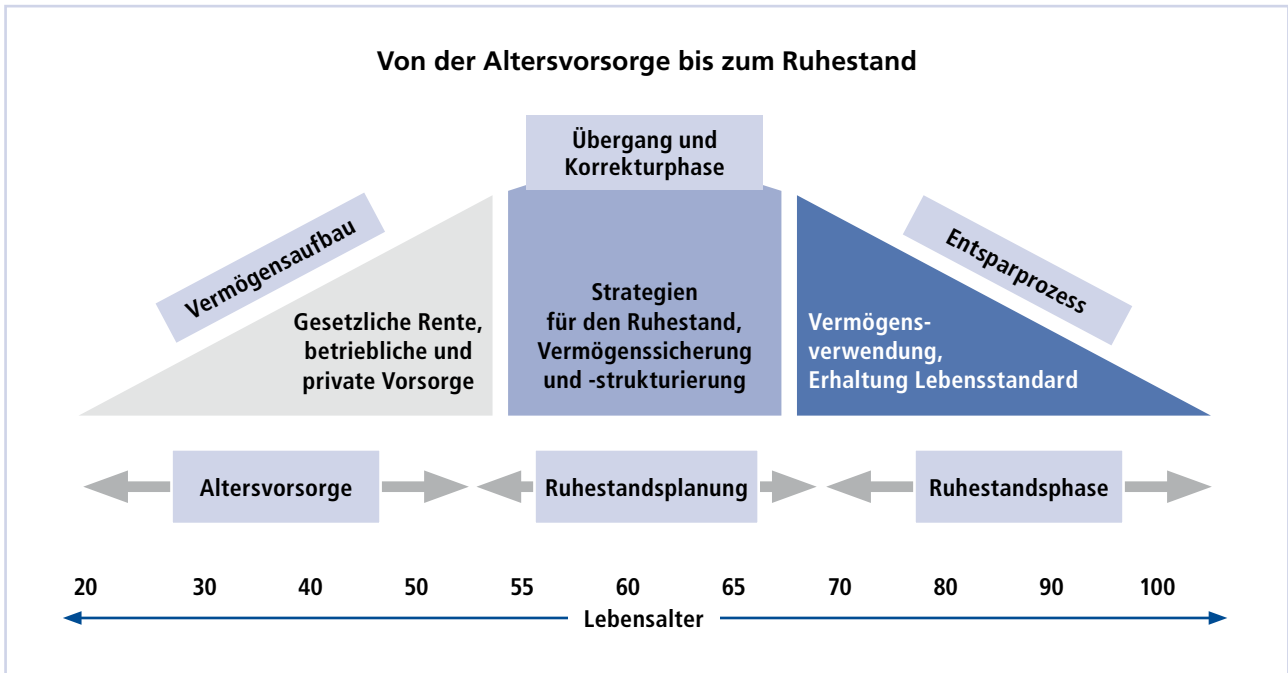
Die meisten Menschen legen für ihr Alter etwas zurück. Häufig soll das Kapital zum Ende der Berufstätigkeit bereitstehen. Und dann? Ruhestandsplanung betrachtet nicht nur den Kapitalaufbau, sondern fragt, was wann

und wofür gebraucht wird. Wie kann das Vermögen, ob bescheiden oder beachtlich, dazu beitragen, die persönlichen Ziele und Wünsche auch im Alter zu erreichen?

Von der Altersvorsorge (Vermögensaufbau) zur Ruhestandsplanung (Vermögensverwendung)

Kriterien	Perspektive Altersvorsorge (Vermögensaufbau)	Perspektive Ruhestandsplanung (Vermögensverwendung)	Ziele und Maßnahmen
Planungshorizont	Bis zum Ruhestand	Bis zum Lebensende und darüber hinaus	Planungsstichtage festlegen
Prozess	Sparen	Entsparen	Wahl der Kapitalanlage
Lebensstandard	Aufbau	Erhalt	Verwendung des Kapitals
Versorgung	Betrag	Dauer	Absicherung des Langlebigkeitsrisikos
Vermögen	Aufbau	Übertragung/Verzehr	Nutzen, schenken und vererben (Verwendung und Testament)
Immobilie	Bau/Kauf/Finanzierung	Verwendung	Sanierung/Erhalt; Verkauf, Re-Investition der Mittel
Steuern	Steuroptimierte Einzahlungen	Steuroptimierte Auszahlungen	Berücksichtigung der veränderten steuerlichen Rahmenbedingungen im Ruhestand
Risiken	Verlust des Einkommens/der Arbeitskraft	Verlust der Gesundheit/Mobilität	Pflegeabsicherung und gesundheitserhaltene Maßnahmen Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht
Unternehmen	Aufbau eines Unternehmens	Verkauf, Übertragung/Unternehmensnachfolge	Erlös zur Verwendung, Weiterführung innerhalb der Familie oder durch Dritte

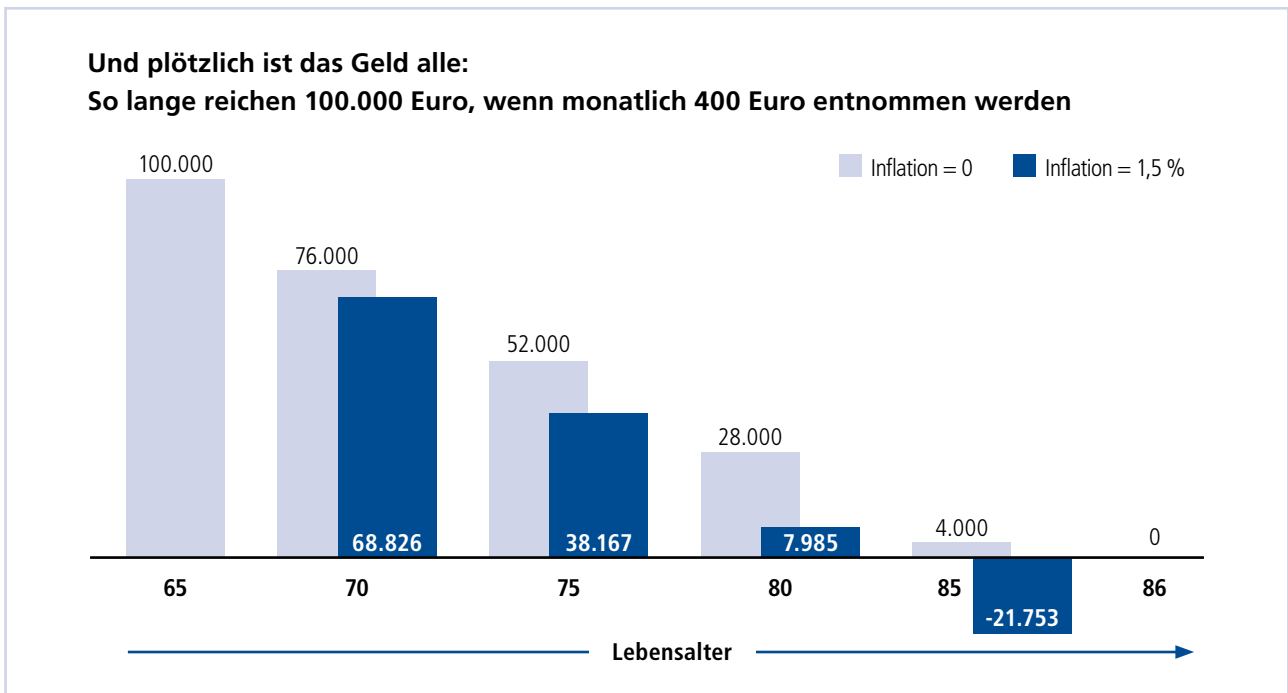
Rechtzeitige Ruhestandsplanung bietet die Chance, eventuell vorhandene Versäumnisse und Defizite aufzudecken und zu heilen. Damit aus Träumen Realität wird.



Inflation nicht vergessen

Renten und eventuell vorhandene Zusatzeinnahmen verlieren im Laufe der Zeit durch Inflation an Kaufkraft. Zudem gibt es eine „rentnerspezifische Inflation“, wie das Deutsche Institut für Altersvorsorge (DIA) festgestellt hat.

Demnach steigen die Preise in den von Rentnern stark genutzten personalintensiven Dienstleistungen wie Pflege, Gesundheit und Freizeit schneller als die durchschnittliche Inflationsrate.



3. Ruhestandsplanung – der Kassensturz

Oft bleibt im hektischen Alltag kaum Zeit, auch mal an morgen zu denken. Aber gerade deshalb ist es wichtig, sich die Zeit zu nehmen und sich einmal auf das Thema Ruhestand einzulassen. Nur mit Abstand zum Tagesge-

schehen erwachsen neue Perspektiven und Erkenntnisse. Aus ersten flüchtigen Gedanken entstehen nach und nach elementare Grundfragen:

- **Kann ich meinen gewohnten Lebensstandard auch im Ruhestand beibehalten?**
- **Wie hoch sind meine Ansprüche aus gesetzlicher und privater Vorsorge?**
- **Wie können vorhandene Vermögenswerte erhalten oder kapitalisiert werden?**
- **Was ist mir für meine persönliche Nachlassregelung wichtig?**
- **Ist der Firmenübergang geregelt?**
- **Wie ändert sich die steuerliche Behandlung meiner Einkünfte?**
- **Was muss ich tun, damit mein Vermögen nicht durch Inflation aufgezehrt wird?**
- **Wie sieht es mit der Gesundheit im Alter aus? Kommen Mehrkosten auf mich zu?**
- **Mit welchen Leistungen kann ich rechnen, falls ich pflegebedürftig werden sollte?**
- **Sind meine Hinterbliebenen finanziell versorgt, falls mir etwas zustößt?**
- **Wie kann ich möglichst lange selbstbestimmt und mit einer hohen Lebensqualität leben?**

Eine private Inventur zeigt den aktuellen IST-Stand.

Ruhestandsplanung ist immer eine ganz persönliche Angelegenheit. Sie hängt von Lebensumständen, Einkommen, Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ebenso ab wie von den eigenen Zielen, Wünschen und vielleicht auch Träumen.

Am Anfang steht eine solide Bestandsaufnahme.

Sie berücksichtigt vorhandene Ansprüche ebenso wie Verbindlichkeiten. Nicht immer sind die erforderlichen Daten griffbereit. Wir unterstützen Sie gern bei der Zusammenstellung und Bewertung der einzelnen Positionen.

1. Bestandsaufnahme für Ihre Ruhestandsplanung

Heute/ Datum: _____

Laufende Einnahmen und Ausgaben			
Monatliche Einnahmen	Betrag in Euro	Monatliche Ausgaben	Betrag in Euro
Nettoeinkommen		Miete/Monatsrate Immobilien-darlehen	
Kindergeld		Nebenkosten Wohnen	
Renten		Lebenshaltungskosten	
Mieteinnahmen		Monatsrate sonst. Darlehen	
Zinserträge		Versicherungen (ggf. inkl. Private Krankenversicherung)	
Sonstige Einnahmen		Kommunikation, Freizeit und Hobbys	
		Kfz/Mobilität	
		Altersvorsorge	
		Sparen	
gesamt		gesamt	

2. Bestandsaufnahme für Ihre Ruhestandsplanung

Heute/Datum: _____

Vermögen			Verbindlichkeiten und Wünsche		
	Betrag in Euro	Fälligkeit/Datum		Betrag in Euro	Fälligkeit/Datum
Sparbuch, Konto			Immobilendarlehen		
Versicherungen mit Kapitalaufbau			Dispo und sonstige Kredite		
Aktien, Wertpapiere, offene Investmentfonds			Bürgschaften		
Immobilie(n)			Renovierung/Instandhaltung der Immobilie		
Bausparvertrag			Autokauf		
Schmuck, Münzen, sonst. Wertgegenstände			Ausbildung Kind(er)		
Forderungen gegenüber Dritten			Reisen, Hobbys		
Verkauf Firma			Pflegerisiko absichern		
			Hinterbliebene versorgen		
gesamt			gesamt		

Im nächsten Schritt sollten Sie sich Klarheit darüber verschaffen, welche Ansprüche Sie an Ihren Lebensstandard im Ruhestand stellen. Wie hoch sollten Ihre laufenden Einnahmen sein, und welche sonstigen materiellen Wünsche haben Sie für sich und andere?

Die Übersichten geben Ihnen Anhaltspunkte für Ihre Bestandsaufnahme. Wenn Sie in einer Partnerschaft leben,

sollten Vermögen und Anwartschaften beider Partner berücksichtigt werden. Bei der Höhe der gewünschten Einnahmen im Ruhestand empfehlen wir, auf eine angemessene Versorgung beider (Ehe-)Partner zu achten, die auch über den Tod des zuerst Sterbenden hinaus Bestand hat.

3. Bestandsaufnahme für Ihre Ruhestandsplanung

Einnahmen und Ausgaben im Ruhestand _____ Alter/Datum

Einnahmen und Ausgaben im Ruhestand			
Einnahmen	Betrag in Euro	Ausgaben für	Betrag in Euro
Einmalig/Quelle		Einmalig Ziel/Investition	
Sparbuch, Sparvertrag		Tilgung Immobiliendarlehen	
Abfindung		Tilgung sonstige Darlehen und Verbindlichkeiten	
Kapitalversicherung		Renovierung/altersgerechter Umbau der Immobile	
Verkauf der Firma		Größere Anschaffungen, z. B. Wohnmobil	
Verkauf Immobile		Unterstützung Kinder/Enkel	
gesamt		gesamt	

Laufend/Quelle		Laufend Ziel/Investition	
Gesetzliche Altersrente *		Miete/Monatsrate Immobiliendarlehen	
Private Altersrente *		Nebenkosten Wohnen (Heizung, Strom etc.)	
Auszahlplan *		Lebenshaltungskosten	
Mieteinnahmen *		Kfz/Mobilität	
Zinserträge *		Versicherungen (ggf. inkl. Private Krankenversicherung)	
Lfd. Erträge aus Firma *		Kommunikation, Freizeit und Hobbys	
		Unterstützung Kinder/Enkel	
gesamt		gesamt	

*ohne Steuern und ggf. Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Wenn Sie diese Tabellen durchgearbeitet haben, sind Sie auf dem Weg zu Ihrer persönlichen Ruhestandsplanung schon einen großen Schritt vorangekommen.

Ziele und wie sie erreicht werden können

Zugegeben: Nicht alles im Leben ist planbar, der Ruhestand aber in der Regel schon. Zu fast jedem Ziel gibt es ei-

nen Weg, wenn er rechtzeitig beschritten wird. Bevor wir Ihnen einzelne Maßnahmen im Detail vorstellen, finden Sie in der tabellarischen Übersicht Anregungen für Ziele und Vorschläge, wie sie erreicht werden können.

Ziel	Maßnahme
Ruhestand vor dem gesetzlichen Rentenalter	- Aufbau von zusätzlichen Kapital- und/oder Rentenanwartschaften - Darlehensverträge auf gewünschten Termin abstellen
Unabhängig sein, keine Verbindlichkeiten mehr haben	- Zusätzliche Vorsorge - Ggf. Unternehmen verkaufen
Steuroptimierte Einkünfte	- Mischung der Anlageformen unter steuerlichen Aspekten, Vorteil der Ertragsanteilbesteuerung nutzen
Längere Reisen unternehmen	- Investmentparplan etc.
Ausgaben senken	- Versicherungsbeiträge optimieren (z. B. in der privaten Krankenversicherung) - Darlehen frühzeitig tilgen
Pflegerrisiko absichern	- Private Pflegeversicherung
Hinterbliebene absichern	- Hinterbliebenenrente und/oder Risikolebensversicherung
Lebenslange zusätzliche Rente	- Private Rentenversicherung, ggf. gekoppelt mit Auszahlplan
Streit unter den Erben vermeiden	- Testament, zu Lebzeiten alle Erbberechtigten einbeziehen, ggf. Abfindung weichender Erben
Erbschaftsteuer senken	- Vermögensübertragung (Freibeträge nutzen)
Auch bei Krankheit selbstbestimmt leben	- Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Die Botschaft lautet: Für (fast) jedes Problem gibt es (mindestens) eine Lösung. Damit möchten wir Sie motivieren, sich auch mit den folgenden Seiten zu beschäftigen. Dort finden Sie weitere Informationen und Tipps für Ihre ganz persönliche Ruhestandsplanung. Selbstverständlich stehen wir Ihnen in dieser wichtigen Phase mit unserem Wissen und unserer Erfahrung zur Seite.

4. Bausteine für Ihren finanziell sicheren Ruhestand

Neben der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es eine Vielzahl von Anlage- und Versicherungslösungen. Die Wichtigsten stellen wir hier kurz vor.

Die Steuergesetzgebung ordnet die verschiedenen Wege zur Altersversorgung seit dem Jahr 2005 einzelnen Schichten zu, auch "3-Schichten-Modell" genannt. Je nach Schicht werden Einzahlungen und Auszahlungen steuerlich unterschiedlich behandelt. Die folgende Tabelle zeigt die Unterschiede auf.



Schicht	Art	Steuerliche Förderung der Einzahlung	Besteuerung der Auszahlung
1. Basisversorgung	Gesetzliche Rentenversicherung	Sonderausgaben Seit 2015 Abzug in Höhe des Höchstbeitrages zur knappschaftlichen Rentenversicherung (bei Zusammenveranlagten doppelter Betrag). 2018 sind dies 23.712 Euro; davon sind 86 % abzugsfähig. Dieser Satz steigt bis 2025 auf 100 %.	steuerpflichtig, schrittweiser Übergang zur vollen Besteuerung: 2018 – 76 % bis 2040: 100 % der Rente
	Landwirtschaftliche Alterskasse		
	Berufsständische Versorgungswerke Private Basis-Rente („Rürup-Rente“)		
2. Kapitalgedeckte Zusatzversorgung	Riester-Rente	Zulagen und ggf. Steuervorteile: Zulagen jährlich <ul style="list-style-type: none"> • 175 Euro für Erwachsene • 185 Euro für Kinder, seit 2008 für Neugeborene 300 Euro • Berufseinsteigerbonus einmalig 200 Euro (bei Abschluss vor dem 25. Geburtstag) 	voll steuerpflichtig
	Betriebliche Altersversorgung	Beiträge im gesetzlichen Rahmen steuerlich absetzbar	voll steuerpflichtig
3. Kapitalanlageprodukte	Private Lebens- und Rentenversicherung	keine Sonderausgaben	Kapital: Bei Auszahlung ab Alter 62 und mindestens 12 Jahren Laufzeit sind 50 % der Erträge steuerfrei. Rente: Ertragsanteilbesteuerung
	Sonstige Kapitalanlagen (Sparpläne, Aktien, Investmentfonds, AIF etc.)	keine Sonderausgaben	je nach Anlageform unterschiedlich

4.1 Vorsorge und Kapitalanlage

Schicht 1

PRIVATE BASIS-RENTE („RÜRUP-RENTE“)

Mit der privaten Basis-Rente („Rürup-Rente“) wurde eine Form der Leibrentenversicherung geschaffen, für die enge gesetzliche Vorgaben gelten. Im Gegenzug gibt es steuerliche Vorteile. Aufgrund der Steuerabzugsfähigkeit des Beitrags bietet die Basis-Rente insbesondere Selbstständigen eine Chance, die eigene Altersvorsorge mit staatlicher Unterstützung zu ergänzen. Sowohl regelmäßige Beiträge wie auch unregelmäßige Zahlungen und Einmalbeiträge sind zulässig. Die Renten werden nachgelagert, also erst im Rentenbezug, besteuert. Vor allem bei Einkommen, die dem Spitzensteuersatz unterliegen, kann die Förderquote sehr hoch sein:

Beispiel:

Selbstständiger, ledig, ohne Kinder, keine Kirchensteuer, zu versteuerndes Jahreseinkommen 80.000 Euro, 6.000 Euro Jahresbeitrag für eine Basisrente.

Von 6.000 Euro Jahresbeitrag muss der Versicherte im Jahr 2018 nur 3.518,78 Euro selbst aufbringen. Den Rest in Höhe von 2.481,22 Euro finanziert der Staat über die Steuerersparnis (Förderquote 41,4 %).

Bei der Auswahl einer leistungsstarken Rürup-Rente steht ein breites Produktspektrum bereit. Neben Anlagen in deutschen und internationalen Rentenwerten gibt es auch Lösungen, die auf die stärkeren Ertragschancen von Aktien setzen.

Beispiel:

Einmalbeitrag: 100.000 Euro, Aufschubzeit: 10 Jahre, Rentenbeginnalter 67	Lebenslange monatliche Rente: garantiert ca. 349 Euro, mit Überschüssen (nicht garantiert) ca. 381 Euro	klassische Anlage, 10 Jahre Rentengarantiezeit
	Lebenslange monatliche Rente: garantiert ca. 337 Euro, mit Überschüssen ca. 492 Euro bei 4 % Wertentwicklung und 100 % Beitragsgarantie	fondsgebundene Anlage, 10 Jahre Rentengarantiezeit

Quelle: germanBroker.net

Schicht 2

BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG (BAV)

Für die bAV gelten besondere Steuervorteile. So sind Beiträge in einem festgelegten Rahmen steuer- und sozialversicherungsfrei. Erst die späteren Rentenleistungen sind steuerpflichtig („nachgelagerte Besteuerung“). Besonders attraktiv sind Regelungen, die bei Ausscheiden aus dem Unternehmen in Anspruch genommen werden können, zum Beispiel bei Pensionierung („Vervielfältigungsregelung“).

Schicht 3

PRIVATE RENTENVERSICHERUNG MIT EINMALZAHLUNG

Sofortrente: Bei der Sofortrente erhält der Versicherte nach Zahlung eines Einmalbeitrages eine lebenslange Rente. Besonders geeignet ist diese Form, wenn ein größerer Kapitalbetrag zur Verfügung steht, beispielsweise aus einer ablaufenden Kapitallebensversicherung, einer Erbschaft oder dem Verkauf einer Immobilie.

Aufschubrente: Bei der aufgeschobenen Rentenversicherung zahlt der Versicherer erst nach Ablauf der Aufschubzeit eine Rente. Je später der Rentenzahlungsbeginn, umso höher die garantierte Rente.

Interessant sind Renten mit Einmalzahlung für Menschen, die vorhandenes Kapital sinnvoll und sicher für eine zusätzliche lebenslange Rente anlegen möchten.

PRIVATE RENTENVERSICHERUNG MIT LAUFENDER BEITRAGSZAHLUNG

Hier wird die spätere Rente aus laufenden Beiträgen aufgebaut. Je höher der Beitrag und je länger die Beitragszahlung, umso höher die lebenslange Rente.

Beispiel:

Monatlicher Beitrag: 830 Euro, Aufschubzeit: 10 Jahre, Rentenbeginnalter 67	Lebenslange monatliche Rente: garantiert ca. 334 Euro, mit Überschüssen (nicht garantiert) ca. 382 Euro	klassische Anlage, 10 Jahre Rentengarantiezeit
	Lebenslange monatliche Rente: garantiert ca. 330 Euro, mit Überschüssen ca. 380 Euro bei 4 % Wertentwicklung und 100 % Beitragsgarantie	fondsgebundene Anlage, 10 Jahre Rentengarantiezeit

Quelle: germanBroker.net

TEMPORÄRE RENTENVERSICHERUNG

Temporäre Renten werden nicht lebenslang, sondern für eine vertraglich festgelegte Dauer gezahlt. Diese Verträge eignen sich besonders, um eine finanzielle Lücke für einen feststehenden Zeitraum zu schließen.

HINTERBLIEBENENABSICHERUNG

Für die Absicherung von Hinterbliebenen und/oder Geschäftspartnern eignen sich Rentenversicherungen mit Einschluss von Renten für Hinterbliebene, Kapitallebensversicherungen sowie Risikolebensversicherungen. Eine Sterbegeldversicherung ist die klassische Absicherung für die Bestattungskosten. Viele Anbieter haben mittlerweile neben der reinen Todesfallabsicherung auch komplette Konzepte im Bereich Bestattungsvorsorge im Programm. Insbesondere Alleinstehenden gibt das die beruhigende Gewissheit, dass ihre Wünsche zur Bestattung auch über den Tod hinaus Bestand haben.

KAPITALDEPOT, PARKKONTEN, FESTGELD

Parkkonten oder Festgeldkonten eignen sich grundsätzlich für kurzfristige Anlagen, wenn zum Beispiel noch nicht entschieden ist, wie ein vorhandenes Kapital verwendet werden soll. Allerdings sind diese Anlagen aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase wenig rentabel. Banken sowie Versicherungsunternehmen bieten diese Anlageform an.

AUSZAHLUNGSPLAN

Auszahlungspläne mit festem Zins bieten vor allem Banken an. Hier wird ein Betrag angelegt und mit einem ver-

traglich festgelegten Zinssatz verzinst. Das Kapital wird im Verlauf der vereinbarten Dauer aufgezehrt. Allerdings sind hier die Zinsen derzeit ebenfalls minimal. Auszahlungspläne können auch zu Vermögen aus offenen Investmentfonds vereinbart werden.

FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE

Festverzinsliche Wertpapiere (zum Beispiel Anleihen, Renten, Bonds oder Obligationen) sind Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung und einer vorgegebenen Laufzeit. Zu den Merkmalen zählen neben dem Ausgabejahr insbesondere Laufzeit, Tilgung, Verzinsung, Währung und Rang bei Konkurs des Schuldners.

OFFENE INVESTMENTFONDS

Offene Investmentfonds investieren das ihnen von Anlegern anvertraute Kapital je nach Fondsstrategie in Aktien, Immobilien, Renten- oder Geldmarktpapiere. Der Anleger erwirbt Anteile an einem Investmentfonds und wird an Substanz, Wertentwicklung und Erträgen dieser Vermögenswerte beteiligt. Der Wert eines Anteils wird börsentäglich ermittelt, und zu diesem Wert nimmt die Fondsgesellschaft die Anteile grundsätzlich zurück. Für Immobilienfonds greift eine 24-monatige Haltepflicht sowie eine einjährige Kündigungsfrist für alle seit dem 22. Juli 2013 erworbenen Anteile. Für offene Investmentfonds gilt das Prinzip der Risikostreuung. Dennoch unterliegen Investmentfonds je nach Fondsstrategie mehr oder weniger großen Schwankungsrisiken.

ALTERNATIVE INVESTMENTFONDS (AIF)

Anteile an einem AIF sind unternehmerische Beteiligungen. Anleger erwerben und finanzieren gemeinsam eines oder mehrere Objekte, zum Beispiel Gebäude, Schiffe, Windkraftanlagen oder Container. Bei Platzierung wird ein Fondsvolumen vorgegeben. Sobald dieses erreicht ist, d. h. es vollständig gezeichnet wurde, wird der AIF geschlossen, und es sind keine weiteren Beteiligungen möglich. Rechtlich unterliegen AIF dem Kapitalanlagegesetzbuch KAGB und einer strengen Aufsicht und Kontrolle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Anleger können über AIF in Projekte investieren, zu denen sie als Einzelperson keinen Zugang hätten. Das eröffnet Chancen auf höhere Gewinne, ist aber auch mit Risiken bis hin zum möglichen Kapitalverlust verbunden.

BÖRSENGEHANDELTE FONDS (ETFs)

Börsengehandelte Fonds werden in der Regel nicht aktiv gemanagt; die Zusammensetzung des Fonds orientiert sich an der Entwicklung eines festgelegten Index. Deshalb fallen bei ETFs vergleichsweise geringe Kosten an. ETFs sind für zahlreiche Anlageklassen verfügbar wie beispielsweise Aktien, Anleihen, Währungen, Rohstoffe oder Immobilien und unterliegen denselben Marktpreisrisiken.

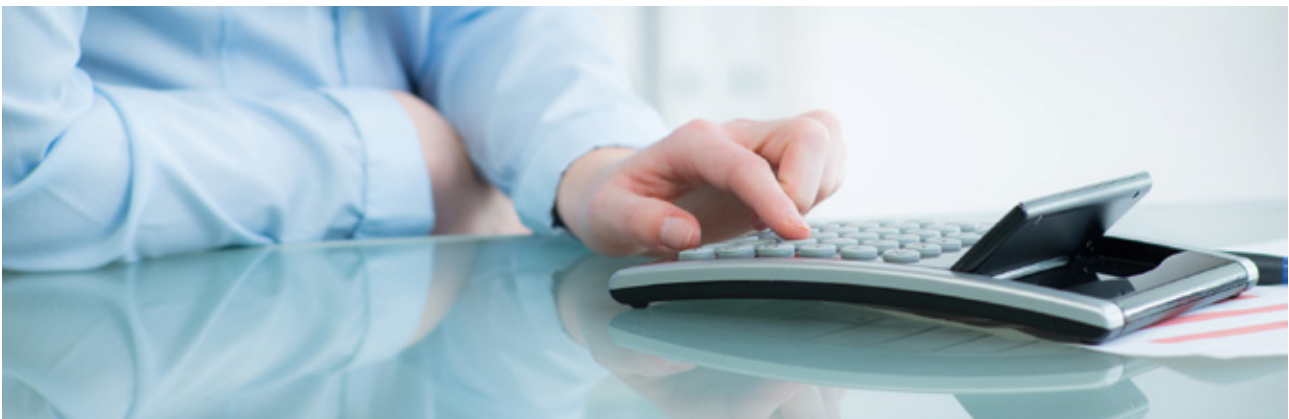
ZERTIFIKATE

Wer ein Zertifikat erwirbt, investiert nicht direkt in einen Basiswert wie zum Beispiel Aktie, Rohstoff oder Währung, sondern in ein mehr oder weniger komplexes Kunstprodukt, das nach jeweils festgelegten Regeln auf Veränderungen des Basiswertes reagiert (beispielsweise das Steigen oder Fallen eines Aktienindex um einen bestimmten Prozentsatz).

Weitere Anlageoption

IMMOBILIEN

Selbstgenutzte Immobilien sind in Deutschland eine beliebte und verbreitete Form der Altersversorgung (mietfreies Wohnen im Alter). Aber auch eine vermietete Immobilie kann für die Altersvorsorge interessant sein. Sie bietet neben regelmäßigen Zusatzeinkünften in der Regel zusätzliche Steuervorteile.



4.2 Pflegeversicherung

Mit zunehmendem Alter steigt das Risiko, pflegebedürftig zu werden. Zwar leistet die gesetzliche Pflegeversicherung eine Grundversorgung, aber die Kosten sind in aller Regel nicht vollständig abgedeckt.

Pflegekosten müssen zur Hälfte selbst aufgebracht werden

Die monatlichen finanziellen Leistungen, die bei den Pflegekassen für den Pflegefall beantragt werden können, decken oft nur etwa die Hälfte des tatsächlichen Bedarfs. Die restlichen Kosten müssen durch Rente und eigenes Vermögen finanziert werden. Die Ausgaben können so hoch werden, dass für einen angemessenen Lebensstandard wenig übrig bleibt.

Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung seit 2017 in Euro (Höchstbeträge)

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Geldleistung ambulant	125 (zweckgebundene Erstattung von Kosten)	316	545	728	901
Sachleistung ambulant		689	1.298	1.612	1.995
Leistungsbetrag vollstationär	125	770	1.262	1.775	2.005
„Kurzzeitpflege“ (stationär; Betrag pro Jahr)		1.612	1.612	1.612	1.612
Entlastungsbetrag ambulant	125	125	125	125	125
Ambulant betreute Wohngruppen (zusätzlich)	205	205	205	205	205
Pflege vollstationär in Einrichtungen für behinderte Menschen		10 % des Heimentgelts, höchstens 266 Euro monatlich			

Auch für Ruheständler, ob gesetzlich oder privat krankenversichert, besteht in der Regel Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung. Somit werden neben den Beiträgen zur Krankenversicherung auch Beiträge zur Pflegeversicherung fällig. Rentner tragen den Beitrag in voller Höhe allein. Das gilt für gesetzlich ebenso wie für privat krankenversicherte Rentner. Beihilfeberechtigte Personen (Beamte) zahlen nur den halben Beitragssatz.

Wer seinen Angehörigen finanziell nicht zur Last fallen will, entscheidet sich für eine zusätzliche private Pflegeversicherung. Diese zahlt im Pflegefall je nach Vertragsgestaltung eine Pflegerente, ein Pfl egetagegeld oder trägt die tatsächlichen Kosten für Pflegeleistungen. Der Beitrag kann laufend, aber auch als Einmalbeitrag, zum Beispiel aus einer ablaufenden Lebensversicherung oder einem Sparvertrag, finanziert werden.

SO UNTERSCHIEDEN SICH DIE GESTALTUNGEN EINER PRIVATEN PFLEGEVERSICHERUNG:

	Pflegerente	Pflegetagegeld	Pflegekosten
Allgemeines	Monatliche Rente, individuell vereinbart in Abhängigkeit vom Pflegegrad	Tagessatz, individuell vereinbart in Abhängigkeit vom Pflegegrad	Absicherung eines Teils der tatsächlichen Pflegekosten
Beitrag	(-/+) relativ hoch, aber garantiert (Steigerung ausgeschlossen)	(+) günstig, kann aber steigen	(-) relativ hoch, kann steigen
	(+) Beitragsbefreiung möglich	(+) Beitragsbefreiung möglich	(+) Beitragsbefreiung möglich
Förderung	NEIN	JA, sofern „Pflege-Bahr-Vertrag“	NEIN
Leistung	(+) garantierte Leistung plus Überschüsse	(+) garantierte Leistung	(+) Übernahme eines festgelegten Prozentsatzes der Restkosten oder Aufstockung der gesetzlichen Leistungen
	(+) unabhängig von Vorleistung der gesetzlichen Pflegeversicherung	(+) unabhängig von Vorleistung der gesetzlichen Pflegeversicherung	(-) auf Leistungskatalog der gesetzlichen Pflege beschränkt
	(+) Kostennachweis nicht erforderlich	(+) Kostennachweis nicht erforderlich	(-) nur tatsächliche Leistungen, kein Anspruch bei Laienpflege
	(+) weltweite Leistung möglich	(+) weltweite Leistung möglich	(+) weltweite Leistung möglich
Sonstiges	(+) bei Tod Beitragserstattung an Hinterbliebene möglich	(+) Leistungsdynamik möglich	

BEISPIEL FÜR EINE PFLEGERENTE:

Einmalbeitrag 50.271 Euro Eintrittsalter 55 Jahre Klassische Anlage	Garantierte Leistung in Pflegegrad 1 = 0 Euro Pflegegrad 2 = 375 Euro Pflegegrad 3 = 750 Euro Pflegegrad 4 = 1.050 Euro Pflegegrad 5 = 1.500 Euro jeweils plus Überschuss (nicht garantiert)
--	---

Quelle: Morgen&Morgen

Das Pflegestärkungsgesetz II wurde zum Januar 2016 eingeführt. Im Vordergrund der neuen Regelungen steht der individuelle Unterstützungsbedarf eines jeden Einzelnen. Statt bislang drei Pflegestufen gibt es seit 2017 fünf Pflegegrade. Diese orientieren sich am Grad der verbliebenen Selbstständigkeit.

Weitere ausführliche Informationen zum Thema Pflegeversicherungen entnehmen Sie bitte der Broschüre „Blickpunkt Pflegevorsorge“.

5. Wissenswertes

5.1 Krankenversicherung der Rentner

Die Krankenversicherungspflicht endet nicht mit dem Eintritt in den Ruhestand. Gerade jetzt bietet sich die Chance, einen bestehenden Vertrag zu optimieren. Bei privaten Krankenversicherungen ist eventuell der Wechsel in einen günstigeren Tarif möglich. Ein bislang vereinbartes Tagesgeld im Krankheitsfall kann jetzt gekündigt werden. Bei gesetzlich Versicherten besteht die Möglichkeit, zu einer

anderen Krankenkasse mit besseren Leistungen oder einem niedrigeren Zusatzbeitrag zu wechseln.

Losgelöst von Optimierungsmöglichkeiten muss berücksichtigt werden, dass – je nach Einkunftsquelle und Status der Versicherung – Einnahmen ganz oder teilweise beitragspflichtig sind. Diese Tabelle zeigt, welche Einnahmen herangezogen werden:

WELCHE EINNAHMEN UNTERLIEGEN DER BEITRAGSPFLICHT ZUR GESETZLICHEN KRANKENVERSICHERUNG DER RENTNER (KVDR/PVDR)

Einnahmen	Pflichtversicherte (KVdR)		freiwillig Versicherte (KVdR)		
	Beitragssatz	halb	voll	halb	voll
Renten aus der GRV		X			X
Renten aus der bAV			X		X
Renten aus dem AVmG („Riester-Rente“)					X
Renten aus der Basisrente („Rürup-Rente“)					X
Private Rente Schicht 3					X
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit		AN-Anteil		AN-Anteil	
Miet- und Kapitaleinkünfte, Unfallrenten, sonstige dem Lebensunterhalt dienende Einnahmen					X

Quelle: FinanzPlaner PROfessional von FinanzPortal24 GmbH

Nach Paragraph 5 Abs. 1 Nr. 11 Sozialgesetzbuch (SGB) V wird ein Rentner in der KVdR-/PVdR pflichtversichert, wenn er

1. die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der GRV erfüllt,
2. diese Rente beantragt hat,
3. seit der erstmaligen Aufnahme der Erwerbstätigkeit bis zum Rentenantrag mindestens 9/10 der zweiten Hälfte des Zeitraums als freiwilliges oder pflichtversichertes Mitglied oder Familienmitglied in der GKV (Vorversicherungszeit) versichert war.

Vorversicherungszeit: Es gelten alle Versicherungszeiten in der GKV, somit Zeiten der Pflichtmitgliedschaft, der freiwilligen Mitgliedschaft und der Familienversicherung für die Zeit ab dem 1.1.1989.

Folge dieser Regelung ist, dass der weit überwiegende Teil der Rentner in der KV-/PVdR pflichtversichert ist, verbunden damit, dass „nur“ der Zahlbetrag der gesetzlichen Renten, Versorgungsbezüge zum Beispiel aus bAV-Versicherungen und Arbeitseinkommen zur Beitragsbemessung herangezogen werden.

Privat und freiwillig in der KVdR krankenversicherte Rentner

Bei freiwillig und privat versicherten Rentnern wird der Zuschuss in Höhe des halben Beitrags geleistet. Der allgemeine Beitragssatz beträgt derzeit 14,6 und der Zuschuss demnach 7,3 Prozent der Rente. Darüber hinaus zahlt der Versicherte einen kassenindividuellen Zusatzbeitrag. Dieser beträgt im Durchschnitt 1,1 Prozentpunkte. Für privat versicherte Rentner gelten die Beitrags-/Prämienregelungen des jeweiligen privaten Krankenversicherungstarifs. Die Beiträge zahlt der Rentner in voller Höhe selbst.

5.2 Schenken und vererben

Den Kindern oder Enkeln etwas zukommen zu lassen, ist vielen Menschen wichtig. Aber auch hier gibt es einiges zu beachten. Wussten Sie zum Beispiel, dass es bei jeder sechsten Erbschaft zum Streit kommt? Nicht selten wird zudem Hab und Gut anders verteilt als vom Erblasser gewünscht. Ein Testament gibt Ihnen die Sicherheit, alles geregelt zu haben. Es muss entweder von Hand geschrieben oder notariell beurkundet sein; eine Unterschrift allein reicht nicht. Lebensversicherungen können helfen, den Nachlass zu regeln. Deren Zahlungen werden zum Beispiel eingesetzt, um Ansprüche einzelner Erben zu befriedigen oder die Erbschaftssteuer zu finanzieren. Zählen

Immobilien zum Nachlass, verhindert die Versicherungsleistung, dass das geliebte Haus oder ein Betriebsgebäude verkauft oder sogar zwangsversteigert werden muss, weil Erben ausgezahlt werden wollen.

Die Höhe der Erbschafts- und Schenkungssteuer hängt grundsätzlich von zwei Dingen ab: dem Verwandtschaftsverhältnis und dem Wert der Zuwendungen. Freibeträge senken die Steuerlast deutlich. Wer über Vermögen verfügt und hohe Erbschaftssteuern vermeiden will, schenkt häufig schon zu Lebzeiten. Für Kinder steht alle zehn Jahre ein Freibetrag von 400.000 Euro zur Verfügung. Die Freibeträge gelten bei Erbschaft oder Schenkung je Person und können grundsätzlich in voller Höhe angesetzt werden.

Die Freibeträge

Steuerklasse	Personenkreis	Freibetrag
1	1. Ehepartner und eingetragene Lebenspartner 2. Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder 3. Enkelkinder bei Erbschaft 4. Eltern und Großeltern bei Erbschaft	500.000 Euro 400.000 Euro 200.000 Euro 100.000 Euro
2	Eltern und Großeltern bei Schenkung, Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, geschiedene Ehepartner	20.000 Euro
3	Alle übrigen Personen (zum Beispiel Tanten, Onkel); Zweckzuwendungen	20.000 Euro

Erbschafts- und Schenkungssteuer im Überblick

Erbe, Schenkung	Steuerklasse 1	Steuerklasse 2	Steuerklasse 3
	1. Ehepartner und eingetragene Lebenspartner 2. Kinder und Stiefkinder 3. Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern 4. Eltern und Großeltern (bei Erbschaft)	1. Eltern und Großeltern (bei Schenkung) 2. Geschwister 3. Nichten und Neffen 4. Stiefeltern 5. Schwiegereltern 6. Schwiegerkinder 7. Geschiedene Ehepartner und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	Alle übrigen Personen
bis 75.000 Euro	7 %	15 %	30 %
bis 300.000 Euro	11 %	20 %	30 %
bis 600.000 Euro	15 %	25 %	30 %
bis 6 Mio. Euro	19 %	30 %	30 %
bis 13 Mio. Euro	23 %	35 %	50 %
bis 26 Mio. Euro	27 %	40 %	50 %
über 26 Mio. Euro	30 %	43 %	50 %

5.3 Steuern

Oftmals wird die Steuerlast im Ruhestand unterschätzt. Renten sind, je nach Einkunftsart, mehr oder weniger stark steuerpflichtig. Auch weitere Einkünfte wie zum Beispiel Mieten oder Kapitalerträge müssen versteuert werden. Für die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens werden alle Einkünfte zusammengerechnet. Erst wenn die übrigen Einkünfte zusammen mit dem steuerpflichtigen Teil der Rente und nach Berücksichtigung steuerlicher Abzugsmöglichkeiten den Grundfreibetrag von derzeit (2018) 9.000 Euro im Jahr (bei Ehepaaren oder eingetragenen Lebenspartnern 18.000 Euro) überschreiten, werden Steuern fällig.

STEUERN AUF DIE GESETZLICHE RENTE

Die Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung richtet sich nach dem Kalenderjahr der ersten Rentenzahlung. Von Renten, die schon im Dezember 2005 gezahlt wurden, sind 50 Prozent steuerpflichtig. Der zu versteuernde Anteil steigt mit jedem späteren Jahr des Rentenbeginns. Im Jahr 2018 sind bereits 76 Prozent der Rente steuerpflichtig. Erst wer im Jahr 2040 oder später in Rente geht, muss seine Rente grundsätzlich voll versteuern. Rentenerhöhungen sind jeweils voll steuerpflichtig.

Steuerpflichtiger Anteil von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Jahr des Rentenbeginns	Steuerpflichtiger Anteil	Jahr des Rentenbeginns	Steuerpflichtiger Anteil
2005 und früher	50 %	2019	78 %
2006	52 %	2020	80 %
2007	54 %	2021	81 %
–	–	2022	82 %
2016	72 %	–	–
2017	74 %	2039	99 %
2018	76 %	2040	100 %

STEUERN AUF PRIVATE RENTEN

Lebenslang zahlbare Renten aus einer privaten Rentenversicherung unterliegen nur mit dem sogenannten Ertragsanteil der Besteuerung. Wie hoch dieser ist, hängt vom Alter bei Beginn der Rentenzahlung ab.

Steuerpflichtiger Anteil („Ertragsanteil“) einer Privatrente nach § 22 Einkommensteuergesetz (Auszug)

Alter bei Rentenbeginn	Ertragsanteil	Alter bei Rentenbeginn	Ertragsanteil
62	21 %	68	16 %
63	20 %	69 - 70	15 %
64	19 %	71	14 %
65 - 66	18 %	–	–
67	17 %	80	8 %

Wird eine Rente mit abgekürzter Rentenzahlung fällig, richtet sich die Steuerlast nach der vereinbarten Leistungsdauer.



STEUERN AUF BETRIEBSRENTEN

Die Steuerpflicht orientiert sich daran, ob die Beiträge aus versteuertem oder un versteuertem Einkommen stammen. Betriebsrenten, für die steuerfreie Beiträge gezahlt wurden (Pensionskassen, Direktversicherung, Pensionsfonds), müssen später voll versteuert werden („nachgelagerte Besteuerung“). Wurden nur einige Jahre lang oder nur zum Teil steuerfreie Beiträge eingezahlt, wird die Leistung in einen voll steuerpflichtigen Teil und einen nur mit dem Ertragsanteil steuerpflichtigen Teil aufgeteilt. In der Gesamtbetrachtung kann die nachgelagerte Besteuerung auf die Lebenszeit bezogen günstiger sein, weil der individuelle Steuersatz während der „aktiven“ Arbeitsphase meist höher ist als im Ruhestand.

ABGELTUNGSSTEUER

Zinsen und andere Kapitaleinkünfte, zum Beispiel Dividenden oder Fondsausschüttungen, unterliegen der sogenannten Abgeltungsteuer. Sie beträgt pauschal 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Einkünfte, die über dem Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro (1.602 Euro für Verheiratete oder eingetragene Lebenspartner) liegen, werden besteuert. Die Geldinstitute, bei denen die Kapitalanlagen gehalten werden, behalten die Abgeltungsteuer ein und führen sie an das Finanzamt ab. Liegt der persönliche Steuersatz unter 25 Prozent, werden zuviel gezahlte Steuern im Zuge der Einkommensteuererklärung erstattet.

5.4 Selbstbestimmt leben

Hierzulande hat jeder Mensch das Recht, seine eigenen Angelegenheiten frei und ohne die Einmischung anderer – insbesondere staatlicher Stellen – zu regeln. Was aber, wenn Sie durch Unfall, Krankheit oder den Verlust Ihrer Leistungsfähigkeit nicht mehr in der Lage sind, wichtige Entscheidungen selbst zu treffen und durchzusetzen? Wahrscheinlich werden Ihnen Angehörige zur Seite stehen. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, können weder Ehe- oder Lebenspartner noch Ihre Kinder Sie gesetzlich vertreten.

Rechtzeitige Vorsorge macht eine selbstbestimmte Lebensführung möglich, auch für jene Lebenslagen, in denen man seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann. Mit Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung entscheiden Sie schon in gesunden Tagen vorausschauend für die Wechselfälle des Lebens.

Man unterscheidet verschiedene Verfügungen:

BETREUUNGSVERFÜGUNG

Um eine gerichtlich angeordnete Betreuung durch einen fremden Dritten zu vermeiden, kann man mit einer Betreuungsverfügung seine Interessen frühzeitig im eigenen Sinne regeln lassen. Unterbringung, Ort und Art der Versorgung werden genau festgelegt und somit nicht dem Zufall überlassen.

→ **Sie bestimmen Ihre persönliche Vertrauensperson.**

PATIENTENVERFÜGUNG

Seit 2009 sind Patientenverfügungen bindend für den Fall, dass Sie selbst nicht mehr in der Lage sind, Ihre Vorstellungen zu äußern. Die behandelnden Ärzte sind verpflichtet, sich an Ihren schriftlich fixierten Willen zu halten, wenn es um die medizinische Versorgung und Behandlung geht. Bitte denken Sie daran, Ihre Patientenverfügung regelmäßig zu aktualisieren. Ansonsten könnte sie im Laufe der Jahre unwirksam sein.

→ **Setzen Sie Ihr Selbstbestimmungsrecht um.**

VORSORGEVOLLMACHT

Mit einer Vorsorgevollmacht regeln Sie Ihre Angelegen-

heiten für den Fall, dass Sie irgendwann selbst dazu nicht mehr in der Lage sind. Sie bestimmen eine Vertrauensperson, um an Ihrer Stelle die Entscheidungen zu treffen, die in Ihrem Sinne sind – und zwar in allen Lebensbereichen.

→ **Regeln Sie die Dinge so, wie Sie es wünschen.**

UNTERNEHMERVOLLMACHT

Sie sind selbstständig oder führen ein Unternehmen? Dann können Sie Ihrer Verantwortung gegenüber Ihrer Familie und Ihren Geschäftspartnern sowie Angestellten durch eine Unternehmervollmacht gerecht werden. Obwohl ca. 70 Prozent der deutschen Unternehmen sogenannte Ein-Mann-Betriebe sind, hat nur jeder zehnte Unternehmer durch Vorsorgevollmachten für den Ausfall des »Chefs« vorgesorgt.

→ **Entscheiden Sie, wie Ihr Unternehmen weitergeführt wird. Und vor allem von wem.**

SORGERECHTSVERFÜGUNG

Leider passiert es tagtäglich, dass Menschen durch einen Unfall oder andere Unglücksfälle aus dem Leben gerissen werden. Und nicht selten zählen zu den Opfern auch Eltern von kleinen Kindern. Was passiert mit den Kindern? Wo bleiben sie, wer ist für sie verantwortlich und kümmert sich um sie? Eine Sorgerechtsverfügung gibt Ihnen die Möglichkeit, namentlich einen Vormund oder Pfleger zu bestimmen, dem Sie vertrauen. Sie können einzelne Personen vom Erhalt des Sorgerechts ausschließen und so klar festlegen, bei wem Sie Ihre Kinder am besten aufgehoben wissen und bei wem nicht.

→ **Sorgen Sie für das Wohl Ihrer Kinder vor.**



5.5 Unternehmensnachfolge

Wer ein eigenes Unternehmen führt, steht irgendwann vor der Frage, was aus dem Betrieb werden soll.

Das sind die Kernfragen:

- Was ist mein Unternehmen wert?
- Wann möchte ich die Verantwortung abgeben?
- Ist die eigene Altersversorgung und die des Ehepartners gesichert?
- Steht der Betriebsnachfolger fest und bringt er die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse mit?
- Gibt es eine 2. Führungsebene, die den Übernehmer in der ersten Zeit unterstützen kann?
- Kann und will ich wirklich „loslassen“, oder was fehlt noch dazu?
- Habe ich mit meiner Familie, aber auch Experten wie Steuerberater oder Rechtsanwalt konkret über meine Vorstellungen zur Betriebsübergabe gesprochen?
- Welche steuerlichen Konsequenzen hat die Betriebsübergabe?
- Stehen den Übergabep länen testamentarische, erbrechtliche oder gesellschaftsvertragliche Regelungen entgegen?
- Ist sichergestellt, dass Miterben dem Nachfolger in der Firma nicht in die Quere kommen können?
- Wurden Pflichtteilsansprüche bedacht und Erbengemeinschaft vermieden?

Neben der Beratung durch einen Spezialanwalt bieten auch einige Industrie- und Handelskammern nützliche Informationen.

6. Grundsätzliches zum Abschluss

Genießen Sie Ihren Ruhestand. Das haben Sie sich schließlich verdient. Aber bevor es soweit ist, müssen Sie noch einige Dinge unter Dach und Fach bringen, zum Beispiel Ihre Ruhestandsplanung. Auch wer bereits eigenverantwortlich gehandelt hat und private Vorsorge betreibt, sollte sein finanzielles Engagement rechtzeitig vor dem

geplanten Start in den Ruhestand sorgfältig prüfen. Nicht selten ist eine Neujustierung angebracht, denn was vor zwanzig oder dreißig Jahren richtig war, muss auf der Basis heutiger Rahmenbedingungen und der individuellen Lebensplanung oft noch optimiert werden.

Das ist für Sie wichtig:

- ✓ Nutzen Sie staatliche Förderung wie Zulagen, Steuer- und Sozialversicherungsvorteile zum Ausbau oder zur Komplettierung Ihrer Vorsorge.
- ✓ Streuen Sie Risiken und denken Sie an die alte Regel für Anleger: Man legt nie alle Eier in einen Korb.
- ✓ Wägen Sie sorgfältig ab, welche Bausteine Ihrer ganz persönlichen Lebensplanung gerecht werden.
- ✓ Berücksichtigen Sie auch die steuerliche Behandlung während der Auszahlungsphase.
- ✓ Regeln Sie für den Fall der Fälle die Versorgung Ihrer Hinterbliebenen.
- ✓ Organisieren Sie eine eventuell erforderliche Vertretung Ihrer Interessen mithilfe von Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung.
- ✓ Setzen Sie auf unabhängige fachkundige Beratung.
- ✓ Nehmen Sie sich ausreichend Zeit für die Planung Ihres Ruhestandes.
- ✓ Ihre Zukunft beginnt jetzt!

Ihr Versicherungs- und Finanzmakler

Redakteur und Herausgeber dieser Informationen

germanBroker.net Aktiengesellschaft
Feithstraße 129
58097 Hagen
Tel: 02331 8045-0
Fax: 02331 8045-3100
Mail: info@germanbroker.net
Homepage: www.germanbroker.net

Haftungsausschluss/Nutzungsbestimmungen

Die Inhalte dieser Beratungsbroschüre wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet. Aktualisierungen finden regelmäßig statt. Dennoch sind Fehler nicht auszuschließen. Hinweise und Korrekturen senden Sie bitte an den Herausgeber. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Beratungsbroschüre kann trotz sorgfältiger Prüfung nicht übernommen werden. Der Herausgeber übernimmt insbesondere keinerlei Haftung für eventuelle Schäden oder Konsequenzen, die durch die Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen. Etwaige rechtliche Hinweise, Empfehlungen und Auskünfte sind unverbindlich; eine Rechtsberatung findet nicht statt.

Urheberrechte

Alle in dieser Beratungsbroschüre veröffentlichten Inhalte (Texte, Grafiken, Bilder, Layout usw.) unterliegen dem Urheberrecht. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweiligen Berechtigten. Downloads und Fotokopien für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sind grundsätzlich zulässig. Die unerlaubte Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Seiten wird straf- und zivilrechtlich verfolgt. Das Copyright für Texte und Bilder/Grafiken liegt, soweit nicht anders vermerkt, beim Herausgeber.

Redaktionsstand April 2018

Ihr Versicherungs- und Finanzmakler

Hubert Brück KG seit 1903

Kapellstr. 2

40479 Düsseldorf

T: 0211 490066

F: 0211 4911125

brueck@brueckkg.de

www.brueckkg.de